

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Vollzugsreglement zum
Abwasserreglement

Gestützt auf § 70 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) und auf § 19 Abs. 1 des Abwasserreglements der Gemeinde vom 23. Juni 2008 (im Folgenden mit AWR bezeichnet) erlässt der Gemeinderat folgende Vollzugsverordnung:

§ 1 Gebührenfestlegung (§ 12 Abs. 2 WAR)

Gebührenfestlegung § 12 Abs. 2 AWR

¹ Die Gebühr beinhaltet die Bearbeitung der Abwasserbewilligung, die Einmessung der Anschlussleitungen (WAS/WAR), die Kontrolle der Leitungen bevor Eindecken und eine Nachkontrolle der ausgeführten Hausentwässerung (inkl. Vorplätze etc.). Sie richtet sich nach dem Umfang der Dienstleistungen und beträgt pauschal: ²

- a) für Überbauungen, Mehrfamilienhäuser und grössere Gewerbebauten Fr. 1'500.00 ^{2,5}
- b) für Einfamilienhäuser, kleinere Gewerbebauten und aufwendige Umbauten Fr. 1'000.00 ^{2,5}
- c) für Umbauten (mittlerer Aufwand) Fr. 760.00 ^{2,5}
- d) für kleine Anschlussbewilligungen (ohne Einmessen der Anschlussleitungen) Fr. 240.00 ^{2,5}
- e) für geringfügige Änderungen von Anschlussbewilligungen (ohne zusätzliches Einmessen) Fr. 150.00 ^{2,5}

² Für besonders aufwändige Bearbeitungen oder Änderungen⁵ Bearbeitungen von Bewilligungen (z.B. Abklärungen von Versickerungsmöglichkeiten, bei Überbauungen für etappiertes Einmessen und Anzahl Einheiten), für Kontrollen, Zusatzbearbeitungen und besondere Dienstleistungen legt der Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand fest. ²

§ 2 Mengengebühr für verschmutztes Abwasser (§ 17 AWR)

¹ Für den ausserordentlichen Mehrverbrauch von Wasser wegen defekten Anlagen (§ 17, Abs. 3 AWR) wird in der Regel keine zusätzliche Mengengebühr erhoben, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Unterhaltungspflicht nicht verletzt wurde. Die in Rechnung gestellte Mengengebühr wird aufgrund des Wasserverbrauches der 3 Vorjahre festgelegt.

² Bei Regenwassernutzungen von mehr als 200 m³/Jahr (§ 17, Abs. 4 AWR) unterliegen 50 % der von den befestigten Flächen in die Nutzung einflussenden Regenmenge der Mengengebühr. Die Regenmenge errechnet sich mit einer jährlichen Regenspense von 1 m³/m² der massgebenden Fläche.

³ Wird Wasser aus privaten Quelle oder Grundwasserfassungen genutzt (§ 17 Abs. 5 AWR), so ist die Wassermenge mit einem Wassermesser zu erheben.

§ 3 Mengengebühr für Regenwasser (§ 18 AWR)

¹ Die jährliche Regenwassermenge M, die für die Festlegung der Mengengebühr massgebend ist, errechnet sich wie folgt:

- Strassen ¹
 $M \text{ (in m}^3\text{)} = \text{Parzellenfläche (in m}^2\text{)} \times 1 \text{ m}^3/\text{m}^2$

1* Änderung vom 23.03.2010

2* Änderung vom 06.09.2011

3* Änderung vom 21.02.2012

4* Änderung vom 21.01.2014

5* Änderung vom 04.02.2014

- Industrie + Gewerbe / öffentliche Gebäude ¹
M (in m³) = Parzellenfläche x 0.75 (in m²) x 1 m³/m²
- übrige Parzellen
M (in m³) = 1.72 (vom Kanton ermittelter Wert) x Gebäudefläche (in m²) x 1 m³/m²

² Die Gebäudeflächen und Parzellenflächen¹) werden vom kantonalen Vermessungsamt ermittelt.

³ Übersteigt in speziellen Fällen (z.B. bei der Anlage von grösseren Parkplätzen) die abflusswirksame Fläche das 2.5-fache der ermittelten Gebäudefläche, so wird die Regenmenge aus den effektiven abflusswirksamen Flächen mit einer jährlichen Regenspende von 1 m³/m² berechnet.

⁴ Kann ein Liegenschaftseigentümer nachweisen, dass die abflusswirksame Fläche kleiner ist als 70 % der gemäss Absatz 1 errechneten Fläche, so gilt die effektive Fläche als Bemessungsgrundlage.

§ 4 Reduktion von Anschlussbeiträgen (§14 Abs. 4 AWR)

¹ Kann der Liegenschaftseigentümer mittels Zertifikat³ nachweisen, dass ein Neubau die kantonalen Vorgaben für Minergie einhält, so werden die Anschlussbeiträge wie folgt reduziert:

um 2 % des Index. Brandlagerwertes bei Einhaltung der Vorgaben Minergie ³
um 5 % des Index. Brandlagerwertes bei Einhaltung der Vorgaben Minergie-P ³

² Werden pauschale Reduktionen gemäss Absatz 1 vorgenommen, so sind keine weiteren Abzüge für Energiesparmassnahmen oder den Einsatz von erneuerbaren Energien mehr möglich.

§ 5 Grundgebühr pro selbstständig bewohnbare Wohnung und pro Gewerbeinheit (§ 16 Abs.1) ⁴

¹ Die Anzahl der zu zahlenden Grundgebühren richtet sich nach den in einem Gebäude selbstständig bewohnbaren Wohnungen und Gewerbeeinheiten. Die Wohnungen müssen nicht bewohnt und die Gewerberäumlichkeiten nicht besetzt sein.

² Die Grundlage für die Bestimmung der selbstständig bewohnbaren Wohnung liefert der EWID (Eidgenössischer Wohnungsidentifikator).

³ Der Begriff "Gewerbeinheit" beschreibt eine in sich abgegrenzte, nicht dem Wohnzweck dienende Gebäudefläche mit einem Wasseranschluss. Deren Nutzung muss nicht zwangsläufig öffentlich oder gewinnorientiert sein.

⁴ In folgenden Fällen werden keine Grundgebühren erhoben:

- Kleinstgewerbe in der vom Grundeigentümer selbst bewohnten Liegenschaft.
- Kleinstgewerbe ohne Wasser-/Abwasseranschluss (WC oder Lavabo).
- Vereinslokale ohne Bewirtschaftung.
- Alle weiteren Untermieter bei Mehrfachnutzung eines Gewerberaumes oder eines öffentlichen Gebäudes.

1* Änderung vom 23.03.2010

2* Änderung vom 06.09.2011

3* Änderung vom 21.02.2012

4* Änderung vom 21.01.2014

5* Änderung vom 04.02.2014

⁵ Bei komplett leerstehenden Gebäuden kann beim Gemeinderat Antrag gestellt werden, die Grundgebühren auf die Anzahl der Wasser- und Abwasseranschlüsse zu reduzieren.

⁶ Bei Neubauten und Umbauten, welche neu an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden, beginnt die Fälligkeit der Grundgebühren mit dem Einbau der Wasseruhr. Die Anzahl der Grundgebühren werden aus den bewilligten Bauplänen entnommen.

⁷ Bei Änderungen der Anzahl Grundgebühren durch Umnutzung oder Umbau einer Liegenschaft, hat der Grundeigentümer den Nachweis zu erbringen.

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen

GR-Beschluss	In Kraft seit	Bemerkungen
13.05.2008	01.01.2009	
23.03.2010	01.01.2009	¹ Änderung
06.09.2011	01.09.2011	² Änderung
21.02.2012	01.03.2012	³ Änderung
21.01.2014	01.01.2013	⁴ Änderung
04.02.2014	01.01.2014	⁵ Änderung

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Ewald Fartek

Rikita Senn

1* Änderung vom 23.03.2010

2* Änderung vom 06.09.2011

3* Änderung vom 21.02.2012

4* Änderung vom 21.01.2014

5* Änderung vom 04.02.2014